

Übernahme und Abrechnung von Therapiekosten und medizinischen Kosten durch die Opferhilfe

Soforthilfe bis 10 Stunden

Die Opferhilfe stellt eine mündliche oder schriftliche Kostengutsprache für 5-10 Stunden Therapie oder Soforthilfe für die/den in der Grundversicherung krankenkassenanerkannten Therapeutin/Therapeuten bis maximal 1'000 Franken aus.

Die Therapeutin/der Therapeut stellt die Therapiekosten der Klientin/dem Klienten in Rechnung. Die Klientin/der Klient sendet die Rechnung sofort an die Krankenkasse oder an die Unfallversicherung.

Je nachdem wie die konkrete Versicherungspolice aussieht, ob die Therapeutin/der Therapeut krankenkassenanerkannt ist und ob die Franchise schon ausgeschöpft ist, wird die Krankenkasse/Unfallversicherung einen Teil der Kosten übernehmen. Es empfiehlt sich, bei der Krankenkasse/Unfallversicherung vorgängig nachzufragen.

Die Restkosten Selbstbehalt und Franchise bezahlt die Klientin/der Klient zunächst selbst und kann anschliessend den Betrag bei der Opferhilfe geltend machen, solange dieser noch innerhalb der Kostengutsprache liegt. Dazu schickt sie/er eine Kopie der Leistungsabrechnung der Kranken- bzw. Unfallversicherung sowie die eigene IBAN/Kontonummer an die Opferberatungsstelle.

Medizinische Kosten (z.B. Heilungskosten, Spitalaufenthalt, Rettungskosten etc.) können bis Fr. 1'000 ebenfalls als Soforthilfe übernommen werden.

Die Opferhilfe ersetzt die Kranken- oder Unfallversicherung nicht, sie ergänzt diese (die Opferhilfe ist subsidiär).

Längerfristige Hilfe

Ist absehbar, dass die Therapie länger dauert, oder dass höhere therapeutische oder medizinische Kosten entstehen werden, ist vorgängig ein Gesuch um längerfristige Hilfe Dritter zu stellen.

Die Therapeutin/der Therapeut äussert sich in einem Bericht zuhanden der Opferhilfe zum Therapiebedarf der Klientin/des Klienten und trifft eine Einschätzung der verbleibenden Therapiedauer. Dafür ist das Formular Therapiebericht vorgesehen.

Die Opferberatungsstelle hilft der Klientin/dem Klienten, das Gesuch um längerfristige therapeutische Hilfe auszufüllen. Dieses wird mit dem Formular des Therapeuten/der Therapeutin und einer Kopie der letzten Steuerveranlagungsverfügung/Steuererklärung dem Amt für Gesundheit und Soziales eingereicht.

Sobald die Verfügung des Amtes für Gesundheit und Soziales vorliegt, erfolgt die Abrechnung der Therapiekosten genauso wie bei der Soforthilfe. Die Klientin bezahlt zuerst und sendet der Opferhilfe den Abrechnungsbeleg der Krankenkasse. Die Opferhilfe macht eine Rückvergütung.

Wenn nötig, kann ein Gesuch um Verlängerung der längerfristigen Hilfe gestellt werden.